

# Gesetz über öffentliche Anlagen der Gemeinde Seewis (GöA-2001)

---

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 15. Juni 2001

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Öffentliche Anlagen im Eigentum der Gemeinde sind das Mehrzweckgebäude 131A auf Parzelle 578, das Schloss 131 auf Parzelle 579 samt Aussenanlagen auf den Parzellen 578, 579 und 580, das Schulhaus Pardisla 187 auf Parzelle 427 und der Alte Kindergarten 502 auf Parzelle 364.

Begriff

### Art. 2

Halle, Bühne, Foyer, Küche und Nebenanlagen (z. B. Dusche und WC) im Mehrzweckgebäude 131A, der Gemeindesaal und Schutzräume im Schloss 131, die Anlagen und Plätze im Freien auf den Parzellen 578, 579 und 580, ein Mehrzweckraum mit Küche im Schulhaus Pardisla 187 und das Gebäude Alter Kindergarten 502 mit den Anlagen im Freien auf Parzelle 364 werden Interessengemeinschaften (z. B. Vereinen und Gruppen) zur regelmässigen oder gelegentlichen Benützung zur Verfügung gestellt.

Benützung

### Art. 3

Die Benützung öffentlicher Anlagen untersteht der Aufsicht des Gemeindevorstandes und ist bewilligungspflichtig. Priorität und Anspruch auf Benützung haben Schule, Militär und die Zivilschutzorganisation. Andere Organisationen und Privatpersonen haben keinen Anspruch auf die Benützung öffentlicher Anlagen.

Aufsicht

## II. Organisation

### Art. 4

Die Schule für die Benützung gemäss Stundenplan, die Zivilschutzorganisation und militärische Organe melden die Benützung öffentlicher Anlagen der Gemeindekanzlei. Andere Interessenten stellen für die regelmässige oder gelegentliche Benützung der Anlagen vier Wochen vor der ersten Benützung ein schriftliches Gesuch an den Gemeindevorstand.

Gesuche

### Art. 5

Der Gemeindevorstand erlässt ein Reglement über Organisation, Hausordnung und Gebühren für die Benützung von öffentlichen Anlagen der Gemeinde.

Reglement

### Art. 6

Wer gemäss Art. 3 Anspruch auf die Benützung öffentlicher Anlagen hat, zahlt dafür keine Gebühren. Einem zahlenden Verein unterstellte Jugendorganisationen (z. B. Jugendriege) steht die regelmässige Benützung der Anlagen kostenlos zur Verfügung.

Ausnahmen

### III. Strafbestimmungen

- Art. 7**  
Streitfälle Über Beschwerden und Streitfälle im Zusammenhang mit der Benützung öffentlicher Anlagen entscheidet der Gemeindevorstand.
- Art. 8**  
Haftpflicht Wer Anlagen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt ist zu Schadenersatz verpflichtet.
- Art. 9**  
Bussen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, insbesondere unbewilligte Benützung, Beschädigung und Vandalismus an öffentlichen Anlagen werden mit Busse bis CHF 1000.— bestraft.

### IV. Schlussbestimmungen

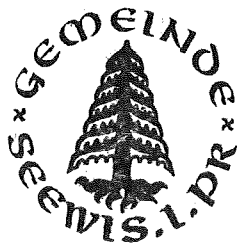
- Art. 10**  
Inkraftsetzung Dieses Gesetz über öffentliche Anlagen der Gemeinde Seewis tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2001 am 1. Juli 2001 in Kraft und ersetzt die am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Verordnung über die Benützung der Mehrzweckanlagen der Gemeinde Seewis i. P. vom 12. November 1993.

## GEMEINDE SEEWIS

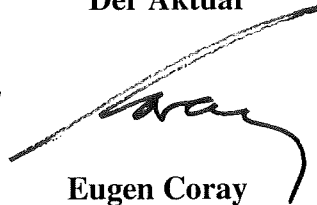
Der Präsident



Andreas Flury



Der Aktuar



Eugen Coray